

Stand der Entwicklung einer ePrivacy-Verordnung

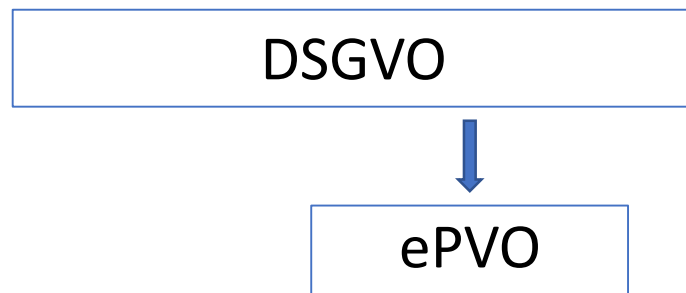
Wolfgang Plum, IWWB

Was ist die E-Privacy-Verordnung?

...

- Mit der ePrivacy-Verordnung (ePVO) soll der Schutz von Grundrechten und Grundfreiheiten natürlicher und juristischer Personen bei Bereitstellung und Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste in der Europäischen Union geregelt werden.

Was ist die E-Privacy-Verordnung?



- Die ePVO stellt ein Spezialgesetz zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) dar und soll diese im Hinblick auf elektronische Kommunikationsdaten, die als personenbezogene Daten einzustufen sind, präzisieren und ergänzen. Alle Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in der ePVO nicht spezifisch geregelt sind, werden von der DSGVO erfasst.

Was ist die E-Privacy-Verordnung?

Das Gesetzgebungsverfahren zur ePVO ist noch nicht abgeschlossen.

- Die ePVO ersetzt nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten die ePrivacy-Richtlinie, die in Deutschland größtenteils in dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und Telemediengesetz (TMG) umgesetzt wurde.
- Die ePVO soll Regelungslücken schließen und neue Vorgaben definieren, da die bisherige E-Privacy-Richtlinie mit der Entwicklung der Technik und der Märkte nicht vollständig Schritt gehalten hat und der Schutz der Privatsphäre und der Vertraulichkeit im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation uneinheitlich bzw. nicht wirksam genug ist.

Was ist die E-Privacy-Verordnung?

Wesentliche Inhalte

- Die ePVO legt die Vertraulichkeit elektronischer Kommunikationsdaten fest und regelt, unter welchen Bedingungen die Verarbeitung elektronischer Kommunikationsdaten durch Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste erlaubt sein soll.
- Zudem enthält sie Vorgaben zur Speicherung und Löschung elektronischer Kommunikationsdaten und zum Schutz der in Endeinrichtungen der Endnutzer gespeicherten oder sich auf diese beziehenden Informationen, zur rechtsgültigen Einwilligung in die Verarbeitung sowie zu den bereitzustellenden Informationen und Einstellungsmöglichkeiten zur Privatsphäre bei elektronischer Kommunikation.

Für uns wesentliche Inhalte des Entwurfes der EU-Kommission

Artikel 8, Absatz 1

(Hier geht es um Cookies z.B. für Werbung)

Schutz der in Endeinrichtungen der
Endnutzer gespeicherten oder sich auf diese
beziehenden Informationen

Artikel 10

*(Darin geht es um globale Zustimmungen
durch Browsereinstellungen, siehe das
Handout)*

- (1) Jede vom betreffenden Endnutzer nicht selbst vorgenommene Nutzung der Verarbeitungs- und Speicherfunktionen von Endeinrichtungen und jede Erhebung von Informationen aus Endeinrichtungen der Endnutzer, auch über deren Software und Hardware, **ist untersagt**, außer sie erfolgt aus den folgenden Gründen:
- a) sie ist für den alleinigen Zweck der Durchführung eines elektronischen Kommunikationsvorgangs über ein elektronisches Kommunikationsnetz nötig oder
- b) **der Endnutzer hat seine Einwilligung gegeben** oder
- c) sie ist für die Bereitstellung eines vom Endnutzer gewünschten Dienstes der Informationsgesellschaft nötig (*Anmerkung WP: Um z.B. Werbeeinnahmen erzielen zu können*) oder
- d) sie ist für die Messung des Webpublikums nötig, sofern der Betreiber des vom Endnutzer gewünschten Dienstes der Informationsgesellschaft diese Messung durchführt (*Anmerkung WP: Anonyme Nutzungsstatistiken*).

 **Entscheidend: Zustimmung muss erklärt werden:
Opt-In – statt Opt-Out**

Wann ist mit der ePVO zu rechnen?

Ablauf des EU-Gesetzgebungsverfahrens:

- Es sind drei Institutionen beteiligt, die parallel beraten:
- **Die Europäische Kommission** – sie hat Anfang 2017 einen Entwurf/Vorschlag an den Europäischen Rat und das EU-Parlament (EP) für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation vorgelegt.
- **Der Europäische Rat**, also die Kammer aller EU-Länder mit halbjährlich wechselndem Vorsitz (aktuell Österreich). Beratung auf Fachebene hält an. Juni und Dezember 2017, Juli und voraussichtlich auch wieder Dezember 2018 gab es sog. Fortschrittsberichte der jeweils halbjährlich wechselnden Ratspräsidentschaften (aktuell Österreich). Darin jeweils unterschiedliche Vorschläge, z.B. hat Österreich den ganzen Artikel 10 gestrichen (Browsereinstellungen). Derartige Änderungen werden dann wieder von den zuständigen Ministerien aller EU-Länder übernommen oder nicht.
- **Das Europäische Parlament** hat im Oktober 2017 einen Bericht mit vielen Änderungswünschen vorgelegt.
- Da im Mai 2019 das Europäische Parlament neu gewählt wird und es nicht so aussieht, dass Österreich bis Ende des Jahres einen allgemein akzeptierten Entwurf vorliegt, ist nicht mit einer Einigung vor 2020 zu rechnen.

Einige weiterführende Internetadressen

- So kann ein Opt-In für Cookies aussehen: <https://www.wunderground.com/> (ggf. Einstellungen - Zahnrad oben rechts, Privacy Preferences)
- Browsereinstellungen, siehe den aktuellen Firefox
- <https://www.security-insider.de/was-ist-die-eprivacy-verordnung-a-741690>
(gute kurze Zusammenfassung)
- <https://www.bvdw.org/themen/recht/kommunikationsrecht-eprivacy/>
(aktuelle und sehr ausführliche Dokumentation des Sachstands)
- https://www.bvdw.org/fileadmin/bvdw/upload/dokumente/recht/e_privacy_verordnung/Entwurf_ePrivacy_Verordnung_dt.pdf
(deutscher Text des Entwurfs der Kommission)